



Anlage

- **zur Genehmigungsfreistellung / zur Baugenehmigung**
- **AZ:**

Ausführung der Grundstücksentwässerung

Gemäß § 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Züllich ist jedes anzuschließende Grundstück unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag und Kostenübernahme durch den Anschlussnehmer können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Entwässerungssatzung verlangen.

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Als Rückstaebebene kann in ebenem Gelände die Straßenoberkante im Anschlussbereich angenommen werden, in geneigtem Gelände ist eine gesonderte Betrachtung erforderlich.

Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung, z.B. als Revisionsschacht gem. DIN 1986-100, auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen, um Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung einbringen zu können. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze wird durch den Erftverband vorgegeben.

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Erftverband zu erstellen.

Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Die vollständige Entwässerungssatzung und die dazu ergangene Gebührensatzung können Sie unter

www.zuelpich.de

Rathaus/Politik

Ortsrecht

„Entwässerungssatzung“

„Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung“

einsehen.

Für Fragen stehen Ihnen seitens des Erftverbandes

Frau Bsirske

Tel. 02271 / 88-1326

Herr Roth

Tel. 02271 / 88-1145

und seitens der Stadt Zülpich

Herr Honert

Tel. 02252 / 52-283

gerne zur Verfügung.